

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung der Gemeinde Calden und der Gemeinde Ahnatal

Die **Gemeinde Calden**, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Maik Mackewitz und Frau Erste Beigeordnete Susanne Ditzel,

und

die **Gemeinde Ahnatal**, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Hänes und Herrn Ersten Beigeordneten Norbert Künzel,

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL I Seite 618) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Beteiligte und Zweck

Die Gemeinde Calden und die Gemeinde Ahnatal vereinbaren eine Zusammenarbeit im Finanzwesen, um dadurch effizienter zu arbeiten und ihr Dienstleistungsangebot gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern beider Kommunen für die Zukunft zu sichern. Insbesondere zielt die Zusammenarbeit auf eine gegenseitige Vertretung in den jeweiligen Sachgebieten bei Abwesenheit im Urlaubs- und Krankheitsfall (soweit dies nicht mit eigenem Personal sicherzustellen ist).

§ 2 Leistungen

1. Im Einzelnen sind folgende Leistungen Bestandteil der Zusammenarbeit:
 - Zusammenführung des Buchungsprogrammes im Finanzwesen (Infoma newsystem) einschl. der Zusammenführung der Datenbanken
 - Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows mit Zusammenführung der Datenbanken
 - Festlegung gleicher Standards für das Finanzprogramm
 - Gegenseitige Unterstützung in der Finanzbuchhaltung einschl. der Nebenarbeiten
2. Wird eine Zusammenarbeit in weiteren Aufgabengebieten der Finanzverwaltung gewünscht, kann diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen darauf ausgedehnt werden.

§ 3 Verfahren

1. Die Aufgabenerledigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auch im Vertretungsfall grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Anstellungsbehörde.
2. Sofern Im Vertretungsfall der Einsatz in der Partnerkommune erforderlich ist,

wird dieser zugesichert, soweit keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

3. Beide Partnerkommunen sind sich einig, dass die in dieser Vereinbarung im § 2 festgelegten Leistungen nicht abschließend sind und im Laufe der Zeit weitere Leistungen ggf. hinzukommen können. Hierzu bedarf es jedoch einer entsprechenden Ergänzung dieser Vereinbarung.

§ 4 Kosten

Die von den Partnerkommunen im Vertretungsfall erbrachten Stundenleistungen werden aufgelistet und jeweils zum Ende eines Jahres gegeneinander aufgerechnet. Bei Vertretung „vor Ort“ werden die Zeiten ab Verlassen der jeweils eigenen Verwaltung gerechnet. Sofern eine Kommune mehr Stunden erbracht hat, werden diese Leistungen zu den Selbstkosten (Brutto incl. SV-Beiträgen und ZVK-Umlage) von der anderen Kommune erstattet. Soweit Fahrtkosten entstehen, werden diese nach den gültigen Reisekostenregelungen erstattet.

§ 5 Dauer der Vereinbarungen

1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.
2. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6 Änderungen

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamkeit

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem

am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Calden/Ahnatal, _____

Gemeinde Calden

Gemeinde Ahnatal

Maik Mackewitz, Bürgermeister

Stephan Hänes, Bürgermeister

Susanne Ditzel, Erste Beigeordnete

Norbert Künzel, Erster Beigeordneter

ENTWURF